

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 12. November 2008 Geschäftszeichen: III 52-1.7.1-50/08

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3115

Geltungsdauer bis:

22. Oktober 2010

Antragsteller:

eka-edelstahlkamine gmbh
Robert-Bosch-Straße 4, 95369 Untersteinach

Zulassungsgegenstand:

Dreischaliger Systemschornstein "ekalithe"
T400 N1 D 3 G50 L90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.1-3115 vom 23. Oktober 2003.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der dreischalige Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90. Der Systemschornstein besteht aus der abgasführenden Innenschale aus nichtrostendem Stahl mit rundem lichten Querschnitt, einer Dämmstoffschicht und der Außenschale aus Formstücken aus BPS-Leichtbeton "ekalithe".

Die Formstücke für die Außenschale dürfen auch lichte Querschnitte für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten sowie lichte Querschnitte für Abgasleitungen enthalten.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1: 2006-01¹, Abschnitt 7.3 bestimmt.

2 Bestimmungen für den dreischaligen Schornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Rohre und Formstücke

Die abgasführenden Bauteile der Innenschale bestehen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 1856-1² auf der Grundlage des Zertifikates 0036 CPD 90216 002/2004 mit der Klassifizierung T600 N1.

2.1.2 Die Mineralfaserdämmschalen zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4.0004, Nr. Z-7.4-1016 oder Nr. Z-7.4-1068 entsprechen. Die Dicke der Dämmstoffschicht beträgt mindestens 25 mm.

2.1.3 Formstücke für die Außenschale

Die Außenschale besteht aus Formstücken aus BPS-Leichtbeton "ekalithe" und müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-166 vom 6. Oktober 1999 entsprechen. Die Formstücke müssen nach Form und Maßen den Angaben der Anlagen 1 oder 2 entsprechen. Die Rohdichte der Formstücke beträgt $650 \text{ kg/m}^3 \pm 20 \%$, die Druckfestigkeit mindestens $0,6 \text{ N/mm}^2$. Die Wangendicke beträgt mindestens 45 mm, die Fugendicke mindestens 40 mm.

2.1.4 Versetzmittel

Zum Versetzen der Formstücke für die Außenschale ist Mörtel der Gruppe II oder IIa nach DIN 1053 oder Heidelberger Addiment Ankermörtel 3 zu verwenden.

2.1.5 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkmäßig herzustellen.

¹ DIN V 18160-1:2006-01
² DIN EN 1856-1:2006-08

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
Abgasanlagen; Anforderungen an Metall- Abgasanlagen; Teil 1: Bauteile für Systemabgasanlagen



2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Systemschornsteines mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Systemschornsteins nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

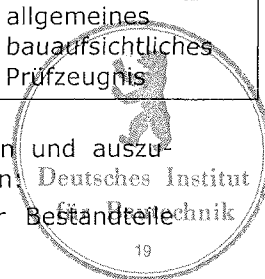
In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10088-2: 2005-09 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.2	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen Abmessungen	bei jeder Lieferung einmal täglich	Z-7.4.0004, Z-7.4-1016, Z-7.4-1068 mind. 25 mm
2.1.3	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen Rohdichte und Druckfestigkeit Abmessungen	bei jeder Lieferung einmal täglich	P-MPA-E-99-166 Anlage 1 und 2
2.1.4	Versetzmittel		bei jeder Lieferung	DIN 1053
2.1.5	Schornsteinreinigungsverschluss	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Systemschornsteins durchzuführen und sind Stichproben hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf der dreischaligen Systemschornsteine gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitt 6 und 10 bis 13.

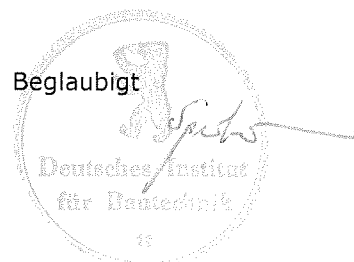
Für den Standsicherheitsnachweis der Schornsteine gelten für die Innen- und die Außenschale die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitt 13.

4 Bestimmung für die Ausführung

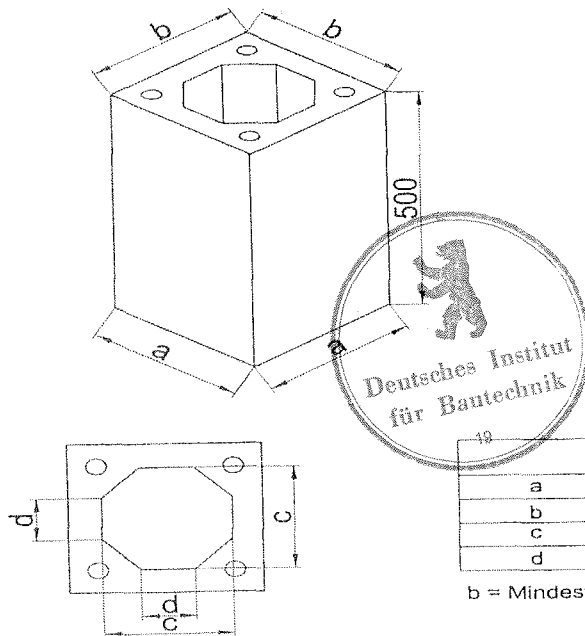
Für die Ausführung der dreischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen der DIN V 18160 1:2006-01¹, Abschnitte 5 bis 13 sowie die Montageanleitung bzw. die Versetzanleitung des Antragstellers.

Die dreischaligen Schornsteine dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Kersten



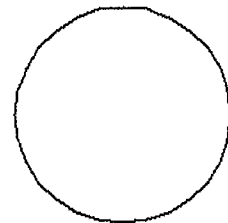
Leichtbaustein
ekalithe EMS 19 / EMS 29



	EMS 19	EMS 29
a	290	390
b	282	382
c	190	290
d	80	170

b = Mindestmaß

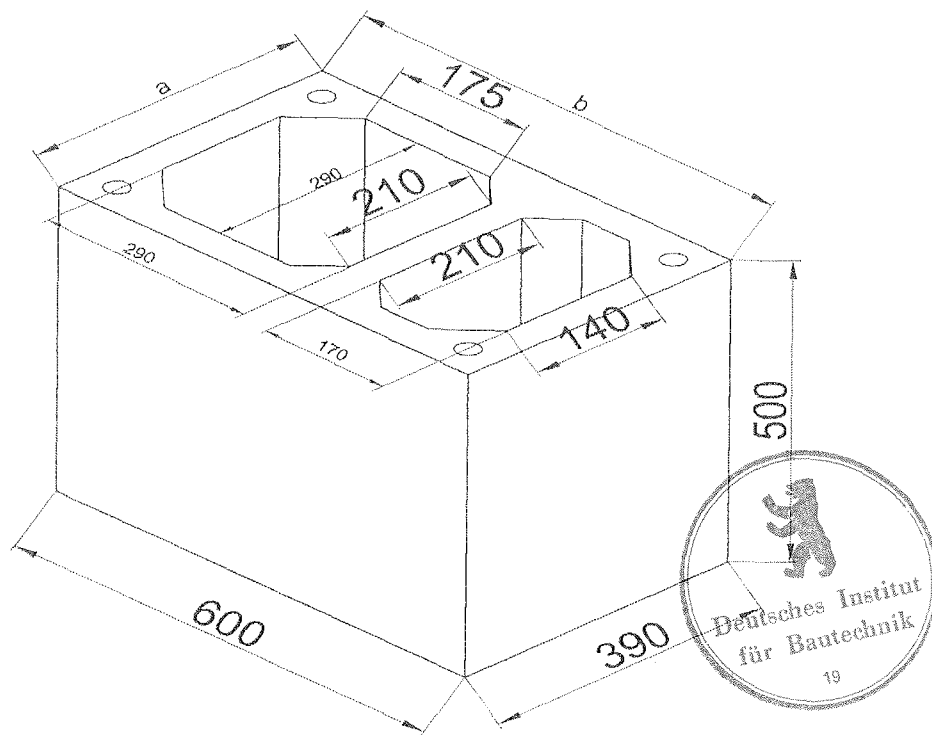
Anlage *A*
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. *Z-7.1-3115*
vom *12. November 2008*



eka
edelstahlkamine
Robert-Bosch-Straße
95369 Untersteinach

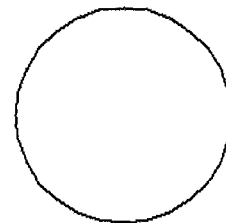
Leichtbaustein
ekalithe
EMS 19 / EMS 29

Leichtbaustein
ekalithe EMS 29/17



	Mindestmaß
a	382
b	592

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3115
vom 12. November 2008



eka edelstahlkamine Robert-Bosch-Straße 95369 Untersteinach	Leichtbaustein ekalithe EMS 29 / 17	
---	--	--